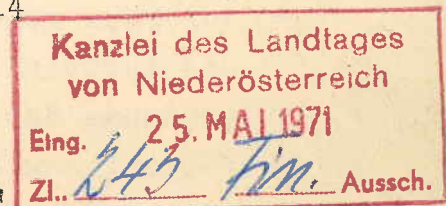


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/1-800/16-1971

Wien, am 25. Mai 1971
1014

Betrifft: Opferfürsorgeabgabegesetz;
Anderung.



H o h e r L a n d t a g !

Die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes, LGBl.Nr.257/196 ist mit 30.Juni 1971 befristet. Trotz der vom Bund auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes gewährten Renten ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Fürsorge und Unterstützung der Kriegsopfer sowie Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen weiterhin gegeben. Es ist vorgesehen die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes bis zum 30.Juni 1981 zu erstrecken. Die Er-streckung der Geltungsdauer um 10 Jahre erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt, da die in den vergangenen 20 Jahren vorgenommenen kurzfristigen Verlängerungen oft dazu führten, daß die Verlautbarung im Landesgesetzblatt nicht rechtzeitig erfolgen konnte und daher viele Gemeinden, in der Annahme, die Opferfürsorgeabgabe sei bereits aufgehoben, ihre Tätigkeit als Bemessungs- und Einhebungsbehörden zu-mindest vorübergehend einstellten.

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes wurden seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ. Bedenken geäußert, wobei insbesondere auf die mißliche wirtschaftliche Situation der Unternehmer von Lichtspieltheatern hingewiesen wurde. Demgegenüber steht jedoch fest, daß die Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs der Lichtspieltheaterunternehmen in einer tiefgreifenden multifaktorellen Strukturwandlung zu suchen sind. Ein Kausalzusammenhang zwischen der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der Lichtspieltheaterunternehmen und der Einhebung der Opferfürsorgeabgabe kann jedenfalls ausgeschlossen werden. Die Opferfürsorgeabgabe, die ihrem Wesen nach eine Verbrauchsabgabe ist, wird ja letztlich vom Konsumenten bezahlt und es erscheint als

durchaus gerechtfertigt, daß Konsumenten von Vergnügungen und Lustbarkeiten einen Beitrag zur zusätzlichen Unterstützung der Kriegsoffer und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebenen leisten. Darüber hinaus bietet das NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz, LGB1.Nr.270/1968, die Möglichkeit der Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe, welche sich im Sinne der Bestimmung des § 3 des Opferfürsorgeabgabegesetzes auch auf diese Abgabe erstreckt, so z.B. für die Vorführung von Bildstreifen, die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes als "besonders wertvoll", als "wertvoll" bzw. als "empfehlenswert" begutachtet sind.

Im Interesse der Erzielung einer optimalen Verwaltungseinfachung für alle Gemeinden, welche als Abgabebehörden erster Instanz fungieren, ist im vorliegenden Entwurf eine Abänderung des § 6 des Opferfürsorgeabgabegesetzes dahingehend vorgesehen, daß die Überweisung der eingehobenen Opferfürsorgeabgabebeträge an das Landesabgabenamt einheitlich vierteljährlich zu erfolgen hat.

Gegenüber der derzeit geltenden Abrechnungsfrist von 1 Monat bedeutet diese Regelung eine wesentliche Verwaltungserleichterung für die betroffenen Gemeinden.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

K ö r n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger